

Amt der Kärntner Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Mießtalerstraße 1  
9021 KLAGENFURT

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Bauvorschriften, die Kärntner Bauordnung 1996 und das Kärntner Ortsbildpflegegesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren**

Das Bundeskanzleramt, Abteilung VI/3 – Denkmalschutz und Welterbe, dankt für die Übermittlung der Begutachtungsmaterialien und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorab wird festgehalten, dass Kärnten in vielerlei Hinsicht Vorbild in punkto Denkmalschutz ist, da es als einziges Bundesland klar das Verhältnis zwischen denkmalbehördlichem und baubehördlichem Verfahren im Sinne eines Vorrangs des denkmalbehördlichen Verfahrens geregelt hat (§ 12 K-BO). Überdies ist durch die Bestimmung des Artikel IV Abs. 10 des LGBl. Nr. 80/2012 erkennbar, dass anhand einer allgemeinen Ausnahmeregelung für denkmalgeschützte Objekte, grundsätzlich ein Abweichen von den Kärntner Bauvorschriften ermöglicht werden sollte, um individuelle Lösungen für das Bauen am Baudenkmal zu begünstigen. Zusätzlich findet sich in den Bauvorschriften auch noch eine konkrete Ausnahmeregelung für denkmalgeschützte Objekte zu den Energieeffizienzanforderungen (vgl. § 43 Abs. 9 K-BV). Sehr positiv wird auch die Regelung des § 52 K-BV beurteilt, die ausdrücklich den Grundsatz festhält, dass von den konkreten Anforderungen der Durchführungsverordnungen abgewichen werden kann, wenn vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass durch andere Maßnahmen ein gleiches Schutzniveau erreicht werden kann. Diese Klarstellung trägt stark zur Rechtssicherheit im Bauverfahren bei und ist für bauliche Änderungen an denkmalgeschützten Objekten sehr relevant.

## **Artikel I. Kärntner Bauvorschriften (K-BV):**

### **1. Artikel IV Abs. 10 des LGBl. Nr. 80/2012:**

Die geplante Novelle wird zum Anlass genommen, um auf gewisse Lücken hinzuweisen, die sich aus der Gesetzgebungstechnik der Novelle 2012 ergeben haben.

Im Speziellen wird auf Artikel IV Abs. 10 des LGBl. Nr. 80/2012 hingewiesen, der unter anderem die Möglichkeit regelt, bei Gebäuden und baulichen Anlagen, die vor dem 1. Oktober 2012 errichtet wurden, „im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen des Artikels II dieses Gesetzes und dazu ergangener Durchführungsverordnungen zu[zulassen, sofern die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Bestimmung [...]

c) wegen der besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung des Gebäudes oder der sonstigen baulichen Anlage nicht gerechtfertigt wäre.“

Diese Bestimmung ist auf denkmalgeschützten Objekte in Kärnten anwendbar, da als Voraussetzung für deren Unterschutzstellung gemäß § 1 Abs. 1 DMSG die geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung des Objektes ist und das jeweilige Errichtungsdatum überwiegend vor dem 1. Oktober 2012 liegt.

Der Verweis auf Artikel II des LGBl. Nr. 80/2012 bringt folgende Schwierigkeiten mit sich:

- Ausnahmen können ausschließlich hinsichtlich jener Anforderungen zugelassen werden, die in den in Artikel II des LGBl. Nr. 80/2012 angeführten Paragraphen normiert sind. Im Einzelnen bedeutet das, dass Ausnahmen nur hinsichtlich der Anforderungen der §§ 1, 2, 11-53 K-BV möglich sind, nicht jedoch hinsichtlich der verbleibenden Anforderungen der §§ 3-10 K-BV.
- Die Ausnahmeregelung enthält einen statischen Verweis auf Artikel II, bezieht sich also nur auf die genannten Paragraphen in der Fassung des LGBl. Nr. 80/2012. Werden diese Paragraphen durch Novellen geändert, geht die Ausnahmeregelung somit ins Leere. Das ist infolge des vorliegenden Entwurfs zumindest für den § 43 K-BV (im Ausmaß der vorgeschlagenen Änderungen) sowie für die neu dazugekommenen §§ 43 Abs. 4a, Abs. 5 letzter Satz, Abs. 12, Abs. 13, 50a und 50b der Fall.

Überdies ist nicht klar, welche Auswirkungen die Anordnung in Artikel IV Abs. 10 letzter Satz hat, dass den Anforderungen des § 1 K-BO „im Wesentlichen“ entsprochen werden muss. In einer Minimalvariante könnte das bedeuten, dass neben den Interessen der Sicherheit und der Gesundheit die Gebrauchstauglichkeit des Objektes gewährleistet sein muss, oder so weit gehen, dass die bautechnischen Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik „im Wesentlichen“ erfüllt sein müssen.

Änderungsvorschlag: Inkorporierung der Ausnahmeregelung des Artikel IV Abs. 10 des LGBl. Nr. 80/2012 durch Einfügung eines Abs. 4 in § 1 K-BV:

„(4) Außer in den Fällen des § 52 K-BV kann die Behörde bei Änderungen bereits bestehender Gebäude und sonstiger baulicher Anlagen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes und dazu ergangener Durchführungsverordnungen zulassen, sofern die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Bestimmung

- a) technisch unmöglich ist oder
- b) einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde oder
- c) wegen der besonderen geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Bedeutung des Gebäudes oder der sonstigen baulichen Anlage nicht gerechtfertigt wäre.

Den in Abs. 1 festgelegten Anforderungen der Gebrauchstauglichkeit sowie der Berücksichtigung der Interessen der Sicherheit und Gesundheit muss jedenfalls entsprochen werden.“

## **2. § 39 K-BV:**

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten in unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden sind Adaptierungen im Sinne des Abs. 1 in diesen Objekten meist nicht in vollem Umfang umsetzbar und würden zu unannehmbaren Veränderungen führen. Die allgemeine Ausnahmeregelung Artikel IV Abs. 10 des LGBl. 80/2012 bietet in diesem Zusammenhang nicht ausreichend Spielraum für individuelle Lösungen, da sie auf § 1 verweist (s. oben), der besagt, dass die in § 1 Abs. 2 festgelegten bautechnischen Anforderungen jedenfalls erfüllt werden müssen. Dazu gehört gem. § 1 Abs. 2 lit. d auch die Barrierefreiheit.

Das Thema der Barrierefreiheit in unter Denkmalschutz stehenden Objekten ist mit jenem der Energieeffizienz am Baudenkmal vergleichbar, da in beiden Fällen individuelle Lösungen notwendig sind, um einen Konflikt der sich gegenüberstehenden öffentlichen

Interessen vorzubeugen. So wie beim Thema Energieeffizienz die Richtlinien des Bundesdenkmalamtes zur „Energieeffizienz am Baudenkmal“ (2011) eine Anleitung für individuelle Lösungen bietet, enthalten die „Standards der Baudenkmalpflege“ (2014) ähnliche Anhaltspunkte für das Thema Barrierefreiheit. Es wird daher empfohlen, eine Regelung nach dem Vorbild des § 43 K-BV einzufügen.

Änderungsvorschlag: Einfügung eines Abs. 7 in § 39 K-BV nach Vorbild des § 43 Abs. 9:

„(7) Abs. 1 gilt nicht für Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfeldes oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung der Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer Erscheinung bedeuten würde.“

## **Artikel II. Kärntner Bauordnung (K-BO)**

### **1. § 12 Abs. 1 K-BO:**

Wie bereits eingangs erwähnt ist Kärnten bisher das einzige Bundesland, das den Vorrang der denkmalbehördlichen Entscheidung ausdrücklich normiert hat. Diese Regelung wird sehr begrüßt und stellt ein klares Bekenntnis zur Denkmalpflege dar.

Es wird ergänzend angeregt, die Pflicht zur Vorlage einer denkmalbehördlichen Genehmigung im Rahmen der baurechtlichen Antragstellung auf die Fälle des Abbruchs eines Gebäudes zu erweitern (Genehmigungspflicht gem. § 5 Abs. 1 DMSG).


Überdies ist die Referenz auf § 12 Z 2 K-GplG 1995 etwas missverständlich, da aus dem Kontext der gesamten Bestimmung erkennbar ist, dass damit sowohl auf § 12 Abs. 1 Z 2 als auch auf § 12 Abs. 2 K-GplG verwiesen wird, der die Ersichtlichmachung von unter Denkmalschutz stehenden Objekten ermöglicht.

Änderungsvorschlag:

„(1) Die Behörde hat für den Fall, dass ein Vorhaben nach **§ 6 lit. a bis d** auf einer Fläche ausgeführt werden soll, für die eine gemäß **§ 12 K-GplG 1995** ersichtlich zu machende Nutzungsbeschränkung besteht, und dass diese Nutzungsbeschränkung enthaltende Gesetz [...] eine Bewilligung für Vorhaben nach **§ 6 lit. a bis d** vorsieht, dem Bewilligungswerber aufzutragen, dem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung auch diese Bewilligung anzuschließen.“

5. Februar 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
BRUNNER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	gAMmNxt2FIESMB6a87fXm3RYxiZ00AmYOx8ZEDoGH+ZEzFhcXKlpQRcO8C7AGnayWA wg6tFZ01HrvcXs4v1OmIHZIJ+oRwSaEHfdDEUyKU8GMeuZecOBYHe931e2s+AIU0DK ywjNcXWkPqLhNhb1w9rFJUc4iurCOZJtP8BtsqdlQsOkvXvXFH8zjOHQmG9vQ1oJKC ffY0Efy0i+WWNAiDkk+RiYmzXhOErZNhsk9FMDn3m/+kzxKGgRFxa8Wq/uapiSeu3OJ DuHqOJKYAXCuyQ19w9BCi5LFMCRjig1HgXRHAM30FGR6f7AyzVfhTu0IFLekNBonFkO Quvdtjg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-05T15:42:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	